



– Postfach 2021 – 85210 Dachau

Landesverband der Bayerischen
Justizvollzugsbediensteten e.V.

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz

Alexander Sammer
Landesvorsitzender

80097 München

Postfach 2021
85210 Dachau

per Mail

Telefon: 0151/72941692
Fax: 08131/ 616875
Mail: post@jvb-bayern.de
www.jvb-bayern.de

Dachau, 11. Oktober 2024

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des
Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(F 3 - 4430E - VIIa - 7940/2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum geplanten Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Der JVB begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 entsprechen. Insbesondere die Erhöhung der Gefangenenvergütung sowie die stärkere Berücksichtigung von Arbeit als Behandlungsmaßnahme sehen wir als wichtige Schritte zur Förderung der Resozialisierung. Die Erhöhung des Arbeitsentgelts um etwa zwei Drittel und die Verdoppelung der jährlichen Freistellungstage auf zwölf Tage halten wir für unumgänglich. Die neue Möglichkeit eines teilweisen Verfahrenskostenerlasses, insbesondere für Langzeitgefangene, sowie die geplante Schadenswiedergutmachung bewerten wir positiv. Die Anpassung der Vorschriften zur Trennung von Frauen und Männern in den Justizvollzugsanstalten, im Hinblick auf Geschlechteridentität, wird von uns ausdrücklich unterstützt.

Gleichwohl möchten wir auf einige Aspekte hinweisen, die unserer Meinung nach weiter betrachtet werden sollten:



Erhöhter Verwaltungsaufwand

Die Umsetzung der erweiterten Vergütungsstruktur und die detaillierteren Anforderungen an die Vollzugspläne werden voraussichtlich zu einem Anstieg des Verwaltungsaufwands führen. Schon heute bedeuteten die Berechnung und Anrechnung der Freistellungstage einen nicht unerheblichen Aufwand für die Bediensteten. Die Verdoppelung dieser Freistellungstage wird diesen Verwaltungsaufwand weiter erhöhen, was zusätzliche Belastungen für die Bediensteten mit sich bringen wird. Zwar würden wir eine völlige Abkehr von den Freistellungstagen begrüßen, doch angesichts der Vorgaben sehen wir keine praktikablere Lösung.

Insbesondere der vorgesehene Erlass von Verfahrenskosten im neuen Art. 46c, der zweifelsohne durch den möglichen Schuldenabbau des einzelnen Gefangenen die Resozialisierung erheblich unterstützen kann, wird zu einer Zusatzbelastung für die involvierten Referate der Verwaltung führen. Gerade in den ohnehin schon durch die Entwicklungen der letzten Jahre erheblich ausgelasteten E.-u. A.-Stellen und Arbeitsverwaltungen (Umsatzsteuer, SAP, etc.) wird der Arbeitsaufwand weiter steigen, was zu Personalmehrbedarf führen wird.

Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten

Grundsätzlich befürworten wir den Ansatz, Gefangenen durch eine angemessene Vergütung mehr Eigenverantwortung im Umgang mit Geld zu übertragen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch betonen, dass die Regelungen hinsichtlich der finanziellen Bemessung in Tagessätzen für Sachen, die den Gefangenen zustehen, sorgfältig überprüft werden müssen. Insbesondere im Hinblick auf die geplante Erhöhung der Eckvergütung von 9% auf 15% sehen wir die Notwendigkeit, die zugrunde liegenden Berechnungsfaktoren angemessen zu senken. Insbesondere empfehlen wir, den Umfang der möglichen Einkäufe streng zu regulieren. Eine zu großzügige Ausweitung dieser Möglichkeiten könnte zu Spannungen oder Konflikten unter den Gefangenen führen und die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten gefährden. Um dies zu vermeiden, schlagen wir vor, den monatlichen Einkaufsrahmen anzupassen, ähnlich der geplanten Absenkung des Taschengeldfaktors. Auf diese Weise könnten organisatorische Herausforderungen, insbesondere bei Haftraumkontrollen, reduziert werden.



Negative Folgen durch die Erhöhung der Gefangenvergütung

Die Erhöhung der Arbeitsentgelte wird zu erheblichen Mehrkosten in den Unternehmer- und Eigenbetrieben führen. Wir befürchten, dass durch die Erhöhung der Arbeitsentgelte die Fremdfirmen die gestiegenen Kosten für Arbeitsleistungen in der JVA zum Anlass nehmen, bestehende Verträge zu kündigen und die aktuelle bereits schwierige Akquise neuer Auftraggeber sich künftig noch problematischer gestaltet. Es besteht zudem unter diesen Bedingungen die konkrete Gefahr, dass sich die bereits sehr niedrige Beschäftigungsquote in bayerischen Justizvollzugsanstalten weiter verschlechtert.

Artikel 46a bis 46c BayStVollzG

Ergänzend empfehlen wir eine Klarstellung, inwiefern die neuen Artikel 46a bis 46c auch für Schüler und Auszubildende unter den Gefangenen gelten. Bisher ergibt sich die Anwendbarkeit des alten Art. 46 Abs. 6 (Freistellung von der Arbeit) lediglich aus dem Umkehrschluss des Art. 46 Abs. 11 S. 1: Wenn eine Ausgleichsentschädigung auch für die Ausbildungsbeihilfe bezahlt werden kann, muss auch der Empfänger der Ausbildungsbeihilfe die Möglichkeit haben, Freistellungstage zu erwerben. Die Gesetzesänderung sollte zum Anlass genommen werden, den Art. 47 Abs. 2 dahingehend zu präzisieren.

Zusammenfassend unterstützen wir die angestrebten Verbesserungen im Strafvollzug. Dennoch sollte der zu erwartende zusätzliche Verwaltungsaufwand sowie die Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten kontinuierlich beobachtet werden. Gegebenenfalls sind hier organisatorische und personelle Anpassungen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Sammer'.

Alexander Sammer
Landesvorsitzender